

Regierungsrat

Rathaus, Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Eidg. Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

1. Februar 2005

NFA: Schlussbericht der Projektorganisation zur Ausführungsgesetzgebung; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

In einem ersten Teil bringen wir Bemerkungen allgemeiner Natur zur Vernehmlassungsvorlage an, im zweiten Teil unserer Vernehmlassungsantwort halten wir uns wie von Ihnen gewünscht an die Struktur des den Vernehmlassungsunterlagen beiliegenden Fragebogens.

I.TEIL: BEMERKUNGEN ALLGEMEINER NATUR

1. Kantonaler Vollzug der Bundesgesetzgebung

Die Botschaft erweckt bei einzelnen Bundesaufgaben den Eindruck einer verstärkten Zentralisierung des Vollzuges. Dies wird abgelehnt. Die Kantone sollen im bisherigen Rahmen Vollzugsorgane bleiben. Weiterhin sind auch bei Rechtsetzungskompetenzen des Bundes die Grundsätze des Subsidiaritätsprinzips und das Prinzip des Vollzugsföderalismus zu beachten.

2. Rahmengesetze und Modifikation bestehender Gesetze

Wo Rahmengesetze vorgesehen sind, sollen es auch Rahmengesetze werden. Insbesondere ist auch bei der gesetzlichen Anpassung die Autonomie der Kantone und damit ihr Selbstbestimmungsrecht zu wahren, damit das Ziel der Aufgabenentflechtung und Stärkung der föderalen Strukturen nicht nachträglich vermindert wird.

3. Entlastungsprogramme

Der Bund wird ersucht, einseitige Entlastungen in Leistungsfeldern der NFA bis zur Umsetzung der NFA zu unterlassen, damit es nicht zu Verfälschungen gegenüber den im Zusammenhang mit der Volksabstimmung zu den Verfassungsänderungen vorgebrachten Zahlen und Argumenten kommt

4. Frühestmögliche Inkraftsetzung der NFA

Der Bundesrat wird ersucht, alles in seiner Macht Stehende zu unternehmen, damit die Inkraftsetzung der NFA auf den 1. Januar 2008 erfolgen kann.

Im Kanton Solothurn bereiten wir uns schon seit längerer Zeit im Rahmen des Grossprojektes „NFA-Umsetzung im Kanton Solothurn“ auf die Einführung der NFA vor:

- Projektorganisation: Bereits im November 2003 hat der Regierungsrat eine eigene Projektorganisation für die Vorbereitung der kantonalen Umsetzung der NFA eingesetzt. Die Hauptaufgabe dieser Projektorganisation lag darin, sich Gedanken zu machen zur Stossrichtung der Ausführungsgesetzgebung im Kanton Solothurn, zum Gesetzgebungsbedarf sowie die finanziellen, personellen und organisatorischen Auswirkungen abzuschätzen und die mutmasslichen Auswirkungen auf die Gemeinden und andere Akteure aufzuzeigen. Der Projektorganisation gehören insgesamt über 50 Personen an (Vertreter/-innen von Behindertenorganisationen, aus dem Bildungsbereich, von den Bürger- und Einwohnergemeinden, dem, Bauernverband etc.).
- Konkrete Arbeitsaufträge an die einzelnen Teilprojektleiter/-innen: Am 6. April 2004 hat der Regierungsrat die konkreten Arbeitsaufträge an die einzelnen Teilprojektgruppen verteilt.
- Genehmigung Grobkonzepte: Am 25. Oktober 2004 hat der Regierungsrat die in der Projektorganisation „NFA-Umsetzung im Kanton Solothurn“ erarbeiteten Grobkonzepte zu den kantonalen Auswirkungen der NFA genehmigt. Damit lagen bereits im Vorfeld zur eidgenössischen Volksabstimmung über die NFA vom 28. November 2004 erste konkrete und mit den Betroffenen abgesprochene Vorstellungen über den möglichen Anpassungs- und Handlungsbedarf und die finanziellen, personellen und organisatorischen Anpassungen der Reform für unseren Kanton und für Dritte vor.

Es darf nicht sein, dass die Einführung der NFA hinausgezögert wird. Das Schweizer Stimmvolk hat am 28. November 2004 mit überwältigendem Mehr dieser Reform zugestimmt. Eine rasche Umsetzung ist insbesondere aufgrund des deutlich zustimmenden Volkswillens geboten!

II. TEIL: BEANTWORTUNG FRAGEBOGEN

- 1. Sind Sie mit den vorgeschlagenen Modifikationen in den einzelnen Aufgabenbereichen, wie sie in Ziffer 4 des Schlussberichtes ausführlich dargelegt werden, einverstanden?**

- Ziffer 4.1, Amtliche Vermessung

Wir begrüßen die definitive Einführung des bereits seit 1998 erprobten Instrumentes der Programmvereinbarungen sowie die vollständige Einführung von Pauschalabgeltungen. Die neue Finanzierungsform entspricht den NFA-Grundsätzen.

-

Ziffer 4.2, Strafrecht

Den Darlegungen zur Ausgestaltung des Straf- und Massnahmenvollzuges nach der Neuordnung unter der NFA können wir integral zustimmen. Die Auslegeordnung ist vollständig und inhaltlich richtig. Die vorgeschlagenen Instrumente wie die Pauschalisierung von Beiträgen, die Definition von Minimalstandards, Massnahmen zur Vereinheitlichung usw. sind gut gewählt, sachgerecht und zweckmässig. Wir sind der festen Überzeugung, dass die Neuregelung beiden Partnern, d.h. Bund und Kantonen, die erhofften Vorteile bringt.

- Ziffer 4.3, Bildung

4.3.1 und 4.3.2: Berufsbildung und Förderung der Universitäten

In den Bereichen Berufsbildung und Förderung der Universitäten soll in Zukunft auf die Finanzkraftzuschläge verzichtet werden. Wir unterstützen diese Änderung, da sie in Einklang steht mit dem NFA-Grundsatz, wonach die Finanzkraft lediglich im Finanzausgleich im engeren Sinne, dem Ressourcen ausgleich, ein Kriterium sein soll. Die vorgesehenen Änderungen im Bereich Turnen und Sport unterstützen wir ebenfalls.

4.3.3 Turnen und Sport

Einverstanden. Aus kantonaler Sicht argumentieren wir gleich wie die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK).

4.3.4 Ausbildungsbeihilfen

Wir begrüssen grundsätzlich die Schaffung dieses Rahmengesetzes, das neben verbindlichen Prinzipien auch Minimalstandards definiert. Wir schlagen Ihnen aber im Interesse einer jetzt noch möglichen sprachlichen Harmonisierung vor, die Verwendung der spezifischen Begriffe nochmals zu überprüfen und diese mit der Nomenklatur der Interkantonalen Stipendienkonferenz (IKSK) abzugleichen.

Im weiteren verweisen wir auch hier auf die detaillierte Stellungnahme der EDK und im Speziellen auf unsere Antwort zur Frage 2 (s. unten)

- Ziffer 4.4, Natur- und Heimatschutz

4.4.1 Natur und Landschaftsschutz

Wir begrüssen den Grundsatz, wonach der Natur- und Landschaftsschutz weiterhin eine Verbundaufgabe von Bund und Kantonen bleibt. Nur so sind Lösungen für die unterschiedlichen Landschaften und die regional verschiedene Natur in der Schweiz möglich.

Mit der Einführung des Kriteriums „Wirksamkeit“ zur Festlegung der Höhe der Finanzhilfen¹ tauchen jedoch Fragen auf. Es versteht sich nämlich von selbst, dass die Natur- und Landschaftsschutzmassnahmen eine bestimmte Wirkung erzielen müssen. In diesem Grundsatz sind sich alle Betroffenen wohl einig. Schwieriger zu beantworten sind indessen folgende Fragen: Nach welchen Kriterien (Indikatoren) wird beurteilt? Welches sind die Beurteilungszeiträume? (*Bei vielen Massnahmen sind vier Jahre zu kurz; die Natur braucht mehr Zeit.*). Wer beurteilt? usw.

Es ist in der Folge unbedingt zu vermeiden, dass die Wirksamkeitsüberprüfung zu einem höheren Aufwand für die Kantone führt als das bisherige System der Globalsubventionen. Das System muss einfach und kostengünstig bleiben. Die wenigen Natur- und Landschaftsschutzgelder sollen direkt Pflanzen, Tieren, Lebensräumen und Landschaften zugute kommen und nicht in der Administration und/oder in aufwändigen Grundlagenarbeiten versickern. Die Neuordnung der Finanzströme und der Aufgabenteilung darf nicht zu einer „Konzeptionitis“ führen, wie wir sie zur Zeit leider mit der Umsetzung der Ökoqualitätsverordnung erleben: unverhältnismässig hohe Kosten für die Erarbeitung von Grundlagen (Pläne mit Ist- und Sollzuständen, Zielsetzungen mit Ziel- und Leitarten) und enormer Zeitaufwand für die Bewilligungsverfahren.

Die vorgesehenen Programmvereinbarungen müssen ebenfalls möglichst einfach gehalten werden und dürfen nicht einen erhöhten administrativen Aufwand zur Folge haben (z. B. für Rechenschaftsberichte usw.). Die Programmvereinbarungen müssen zudem mit kantonalen Programmen zeitlich abgestimmt sein. Im Falle des Kantons Solothurn sind das Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft und das Globalbudget des Amtes für Raumplanung zu beachten.

In Art. 13 Absatz 5 des NHG wird ausgeführt, dass die angeordneten Schutz- und Unterhaltmassnahmen öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen bilden. Mindestens in den Erläuterungen zu diesem Artikel, besser aber in einem weiteren Absatz, ist darzulegen, dass neben diesen angeordneten Massnahmen wie Schutzverfügungen, Nutzungspläne, etc. auch freiwillige Bewirtschaftungsvereinbarungen mit den Bewirtschaftern oder Eigentümern abgeschlossen werden können, für welche Art. 13 Absatz 5 keine Gültigkeit hat. Gemäss unseren langjährigen Erfahrungen tragen solche freiwillige Vereinbarungen mindestens gleichwertig zum Schutz und Unterhalt von Lebensräumen (Biotopen) bei. Wenn der Kanton für diese Fälle aber eine Anmerkung im Grundbuch anmelden müsste, wäre der Grundsatz der Freiwilligkeit und damit die Akzeptanz nicht mehr gegeben. Zudem wäre das Verfahren mit einem enormen administrativen Aufwand und hohen Kosten verbunden.

4.4.2 Heimatschutz und Denkmalpflege

Die Bestimmung, im Bereich Heimatschutz die Gewährung von Beiträgen auf Objekte von nationaler Bedeutung zu beschränken (Art. 13 Abs. 1 lit. b), hat schwerwiegende Konsequenzen auf die im öffentlichen Interesse stehende Erhaltung von Kulturgütern.

Der Schlussbericht NFA hielt 1999 noch fest: „Natur- und Landschaftsschutz, Denkmalpflege, Heimat- und Ortsbildschutz sind und bleiben im Wesentlichen Verbund- und Querschnittsaufgaben. Sie müssen als Teil einer Gesamtpolitik festgelegt werden.“ Daran hat sich nichts geändert. Die Erhal-

¹ Änderungen des Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur und Heimatschutz in den Artikeln 13 Absatz 3, 18d Absatz 3 und 23c Absatz 5

tung der Kulturlandschaft Schweiz ist gemäss NHG ein direkter kulturpolitischer Auftrag, welcher der Bund zusammen mit den Kantonen zu erfüllen hat. Mit dem Rückzug auf die finanzielle Unterstützung des Bundes von wenigen, spektakulären Baudenkmälern würde ein wesentlicher Teil des Auftrages fallen gelassen.

Im Unterschied zu anderen Politikbereichen (Behindertenwesen, Verkehr ...) ist der Denkmalpflege in der politischen Arena trotz ihrer unbestrittenen Wichtigkeit eine „Mauerblümchenexistenz“ beschieden. Eine Abkehr vom bestehenden System der Verbundaufgabe hätte zur Folge, dass bei den laufenden Sparbemühungen die Denkmalpflege im heutigen Sinn durch die Kantone allein nicht mehr finanziert werden kann.

Wir beantragen deshalb, den Heimatschutz und die Denkmalpflege dem Natur- und Landschaftsschutz im zu revidierenden Art. 13 NHG gleichzustellen und globale Finanzhilfen auch für schützenswerte Objekte regionaler und lokaler Bedeutung zu gewähren.

- Ziffer 4.5, Landesverteidigung

Wir sind mit den vorgesehenen Änderungen ohne weitere Bemerkungen einverstanden.

- Ziffer 4.6, Öffentliche Finanzen

4.6.1 Subventionsgesetz (SuG)

Wir teilen die Auffassung, dass die neuen Instrumente Programmvereinbarungen sowie Global- und Pauschalbeiträge einer gesetzlichen Verankerung im SuG bedürfen. Die Eliminierung der Finanzkraftelemente bei der Bestimmung von Subventionen ist ebenfalls richtig.

4.6.2 Direkte Bundessteuer

Einverstanden. Entspricht den Ankündigungen im Zusammenhang mit der 1. NFA-Botschaft.

4.6.3 Verrechnungssteuer

Einverstanden.

- Ziffer 4.7, Öffentliche Werke und Verkehr

4.7.1 Nationalstrassen

Wir begrüßen die Entflechtung zwischen Kantons- und Bundeszuständigkeit im Bereich der Nationalstrassen. Obschon nicht mehr in Kompetenzbereich des Kantons, erlauben wir uns im Bezug auf die Neugestaltung der Organisation des Nationalstrassenwesens folgende Bemerkungen:

- Wir teilen die Ansicht der Konferenz der Kantonsingenieure (KIK), dass die Betriebsperimeter und die Zuständigkeitsbereiche der einzelnen Filialen der SNS (zuständig für baulichen Unterhalt) kongruent sein müssen.
- Im Gegensatz zur KIK und der Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK) sind wir jedoch der Meinung, dass auch Nebenanlagen der Nationalstrassen ins Eigentum des Bundes überführt werden sollen. Bleibt das Eigentum an Werkhöfen und Raststätten im Kantonsbesitz, führt dies zu jenen unklaren Verantwortungsverhältnissen, welche die KIK mit ihrem Antrag auf Vereinheitlichung von Betriebs- und Unterhaltsperimeter vermeiden will.
Das Eigentum des Bundes an Werkhöfen steht einer (unentgeltlichen) Nutzung dieser Infrastruktur durch kantonale Polizeikorps oder für den Kantonsstrassenunterhalt nicht im Weg. Die Raststätten müssen vom Bund allerdings zum Ertragswert (in Funktion des umsatzabhängigen Baurechtszins) übernommen werden.
- Bei der Umsetzung der NFA, insbesondere bei den Nationalstrassen, wünschen wir uns eine starke Führung des Bundes. Dabei sind die Verantwortlichen der neu zu bildenden Organisationseinheiten (SNS und Betriebsorganisationen) möglichst bald zu bestimmen und massgeblich am Aufbau der neuen Betriebs- und Unterhaltsorganisation zu beteiligen.

4.7.2 Hauptstrassen

Keine Bemerkungen

4.7.3 Werkgebundene Beiträge

Keine Bemerkungen

4.7.4 Nicht werkgebundene Beiträge

Keine Bemerkungen

4.7.5 Hochwasserschutz

Keine ergänzenden Bemerkungen zu den Bemerkungen BPUK.

4.7.6 Agglomerationsverkehr

Der Kanton Solothurn beabsichtigt nicht, für die Trägerschaft eine zusätzliche Staatsebene zwischen Gemeinden und Kanton einzuschieben. Den vom Bund geforderten Trägerschaften für den Agglomerationsverkehr (in welcher Rechtsform auch immer) soll die Aufgabe zugewiesen werden, übergreifende Bedürfnisse an Projekte zu definieren. An der Rolle des Bauherrn bzw. des Subventionsgebers der Gemeinden beziehungsweise des Kantons soll nicht gerüttelt werden, zumal auch keine hoheitlichen Kompetenzen bei der Umsetzung der Programme verschoben werden. Die Finanzierung der Vorhaben ist über die herkömmlichen Kanäle abzuwickeln.

4.7.7 Verkehrstrennungsmassnahmen

Keine Bemerkungen

4.7.8 Regionalverkehr

Wir stützen uns auf die Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Direktoren des öffentlichen Verkehrs (KöV) und stimmen dem Schlussbericht (mit Ausnahme der Berechnungen der Abgeltungen des Bundes an den Regionalverkehr, Art. 43 Abs. 2 EBG) zu. Zum Thema Bemessung der Bundesabgeltungen an die Kantone im Regionalverkehr soll gemeinsam eine angemessene Lösung angestrebt werden.

4.7.9 Flugplätze

Keine Bemerkungen

- Ziffer 4.8, Umwelt

4.8.1 Luftreinhaltung und Lärmbekämpfung

Keine ergänzenden Bemerkungen zu Stellungnahmen BPUK

4.8.2 Gewässerschutz

Keine ergänzenden Bemerkungen zu Stellungnahme BPUK

- Ziffer 4.9, Soziale Sicherheit

4.9.1 Individuelle Leistungen AHV

Keine Bemerkungen, einverstanden.

4.9.2. Unterstützung der Betagtenhilfe inkl Hilfe und Pflege zu Hause

Keine Bemerkungen, einverstanden.

4.9.3. Individuelle Leistungen IV

Im Grundsatz sind wir mit der Neuregelung einverstanden. Die Botschaft erweckt allerdings den Eindruck einer verstärkten Zentralisierung des Vollzuges. Dies lehnen wir ab. Die Kantone sollen im bisherigen Rahmen Vollzugsorgane bleiben. Insbesondere verlangt die Interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ), dass der IV-Vollzug mit den AVIG-Vollzugsorganen und mit den kommunalen Sozialhilfebehörden zu koordinieren ist. Weiterhin sind auch bei Rechtsetzungskompetenzen des Bundes die Grundsätze des Subsidiaritätsprinzips und das Prinzip des Vollzugsföderalismus zu beachten. Einschlägige Rechtsgutachten bestätigen diese Haltung.

Die Frage der IV-Struktur ist im Rahmen der 5. IVG-Revision zu beantworten. Es ist nicht sinnvoll, die Frage der IV-Struktur in zwei parallelen Gesetzesnovellen anzugehen. Die Frage soll deshalb sachgerecht in der 5. IVG-Revision gelöst und aus der NFA-Phase II herausgelöst werden. Doppelspurige Vernehmlassungsverfahren wie die aktuell vorliegende 5. IVG-Revision und die NFA-Phase II-Vernehmlassung sind für die Willensbildung nicht hilfreich. Parallele Botschaften und parallele parlamentarische Beratungen würden zudem die Gefahr einer inkohärenten und sachwidrigen Entscheidung des Bundesgesetzgebers in sich bergen. Deshalb ist eine Behandlung in der schnelleren IV-Revision ganz klar vorzuziehen. Wir verweisen daher ausdrücklich auf unsere Stellungnahme zur 5. IV-Revision.

- Zu Art. 54 IVG im Speziellen:

Diese Bestimmung ist so zu modifizieren, dass die „Vollzugshoheit“ der Kantone gesichert ist.

4.9.4. Bau- und Betriebsbeiträge an Wohnheime, Werkstätten und Tagesstätten

Inhaltlich sind wir mit den vorgesehenen Neuregelungen weitgehend einverstanden. Es ist unbestritten, dass der Kanton die bisherigen Leistungen der Invalidenversicherung betragsmässig erbringen wird. Es daher auch logisch, dass die Bundesgesetzgebung „Minimalstandards“ im ISEG vorgibt. Der Kanton Solothurn tendiert dabei eher zu einem Modell der „Subjektfinanzierung“.

Wesentlich für die parlamentarische Beratung bleibt aber, dass das Rahmengesetz ein Rahmengesetz bleibt und nicht mit Detailregelungen versucht wird, aus der neuen kantonalen Aufgabe letztlich wieder eine Bundesaufgabe zu machen.

Im Vordergrund der Betrachtungsweise muss dabei der nachgewiesene Bedarf von Menschen mit Behinderungen sein und nicht Interessen von Organisationen und Institutionen.

Im Wissen darum, dass der Konnex zur Invalidenversicherung gesucht wird, ist der Ausdruck „invalide Person“ trotzdem zu ersetzen. Es ist entlarvend, zwar nach Leitbildern, Konzepten und Normalisierungsprinzipien zu rufen, aber auf die sprachliche Anpassung aus angeblich formalen Gründen zu verzichten.

Total „verunglückt“ erscheint die Formulierung von Art. 6 Abs. 2 ISEG (sh. unten).

Zu einzelnen Bestimmungen des Rahmengesetzes

- Art. 1

Im Einklang mit der SODK ist diese Bestimmung anzupassen, da es sicher nicht Ziel des Rahmengesetzes sein kann, Menschen mit Behinderungen möglichst in einer Institution zu platzieren.

- Art. 2

Es bleibt zu prüfen, ob wirklich von den „Bedürfnissen in angemessener Weise“ oder doch eher vom „notwendigen oder nachgewiesenen Bedarf“ auszugehen ist.

- Art. 4 Abs. 2

Das Wort "mindestens" im einleitenden Satz ist zu streichen.

- Art. 6 Abs. 1

Diese Bestimmung ist umzuschreiben. Zwar wird der Kanton Solothurn den Bereich Menschen mit Behinderungen als kantonales Leistungsfeld ausgestalten und in diesem Zusammenhang auch ein an der EL orientiertes Beihilfen-Modell prüfen. Ein Sozialhilfemodell kommt gegenwärtig nicht in Frage.

Längerfristig ist aber nicht auszuschliessen, dass die Kantone im Rahmen der innerkantonalen Zuständigkeitsordnung zum Beispiel die Einwohnergemeinden oder regionale Verbände für die Mitfinanzierung in diesem Bereich zuständig werden könnten. Gleich wie im solothurnischen Modell über die Pflegeheime soll daher die Möglichkeit nicht ausgeschlossen werden, nicht gedeckte Kosten über die Sozialhilfe abzurechnen. In der politischen Diskussion hat die Sozialhilfe zwar nach wie vor und unverständlicherweise das Etikett des Stigmas. Die Forderung nach einem Verzicht auf Rückerstattung und Verwandtenunterstützung liessen sich jedenfalls kantonalgesetzlich problemlos erfüllen. Die Sozialhilfe – jedenfalls so, wie sie im Kanton Solothurn ausgestaltet ist – hat sich zu einem anerkannten Modell gewandelt, das nicht nur Menschen in sozialen Notlagen, sondern auch Menschen in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen hilft, allfällige finanzielle Lücken für notwendige soziale Dienstleistungen zu decken und damit gleichbedeutend zu Beihilfen nach dem EL-Modell wird.

Formulierungsvorschlag: „Die Kantone beteiligen sich insoweit, als eine ‚invalide Person‘ die Kosten eines notwendigen Aufenthalts in einer anerkannten Institution trotz Eigen- und Versicherungsleistungen nicht selbst bezahlen kann“.

- Art. 6 Abs. 2

Dieser Absatz erscheint „verunglückt“. Zum einen ist auch hier der Begriff „Bedürfnisse“ gegenüber dem Begriff „Bedarf“ abzuwägen. Zum andern ist die Rede von „anerkannten Institutionen“, welche die Grundsätze und Kriterien dieses Gesetzes nicht erfüllen. Nach unserer Auffassung dürfen solche Institutionen eben gar nicht im Sinne von Art. 4 ISEG anerkannt werden.

Nicht einsichtig ist zudem, dass Institutionen nach Art. 3 Absatz 1 Buchstabe a, d.h. die Werkstätten, von der Kostenbeteiligungspflicht des Wohnsitzkantons ausserhalb des eigenen Kantons ausgenommen sein sollen. Zwar wird in der Botschaft (S.128) präzisiert, dass die „geschützten“ Werkstätten nach Art. 3 Abs. 1 Bst. a nur dann vom Geltungsbereich nach Absatz 2 ausgenommen seien, wenn es sich um Einrichtungen handle, in denen invalide Personen *mit einem Arbeitsvertrag* beschäftigt werden. Diese Regelung erscheint aber nicht sehr sinnvoll. Sinn und Zweck dieser letztgenannten Regelung besteht offenbar nur darin, wirtschaftliche Unternehmen, welche invalide Personen ordentlich beschäftigen, auszunehmen. Mit der vorgeschlagenen Formulierung scheint aber auch die Verpflichtung der Institutionen nach Art. 4 Abs. 2 Bst. f ISEG in Frage gestellt, wonach Institutionen die invaliden Personen entlöhnen, wenn diese eine wirtschaftlich verwertbare Tätigkeit verrichten. Das Normalisierungs- und Integrationsprinzip verlangt aber, dass in solchen Fällen eben Arbeitsverträge und nicht irgendwelche therapeutischen Vereinbarungen oder „Beschäftigungsverträge“ abgeschlossen werden.

Und wo befindet sich diese „andere Institution“, an deren Kosten sich der Wohnsitzkanton beteiligen muss? Diese Institution befindet sich wohl ausserhalb des Wohnsitzkantons und müsste doch eigentlich vom andern Kanton anerkannt sein. Oder gibt es Institutionen nach Art. 3, die aber nach Art. 4 nicht anerkannt sind und trotzdem die Grundsätze und Kriterien dieses Gesetzes erfüllen? Der Gesetzestext gibt darüber keine klare Antwort.

Formulierungsvorschlag zu Abs. 2: „Findet eine ‚invalide Person‘ keinen Platz in einer von ihrem Wohnsitzkanton anerkannten Institution nach Artikel 3 in Verbindung mit Artikel 4, die ihrem notwendigen Bedarf entspricht, oder ist die Institution nicht anerkannt, so hat die ‚invalide Person‘ Anspruch darauf, dass der Wohnsitzkanton sich im Rahmen von Absatz 1 an den Kosten in einer ausserkantonalen anerkannten Institution beteiligt.“

- *Art. 7 Abs. 3 und 4*

Nach dieser Bestimmung setzt der Bundesrat eine Fachkommission ein, welche die kantonalen Konzepte und deren wesentlichen Änderungen prüft. In der Folge hat der Bundesrat (!) jeweils das Konzept und wesentliche Änderungen zu genehmigen. Diese Verfahrensvorschrift ist eine klassische "Übersteuerung" und zeigt, dass der Bund offenbar Mühe bekundet "loszulassen". Diese beiden Absätze sind daher zu streichen. Eventualiter kann eine Übergangsbestimmung formuliert werden, wonach für die ersten vier Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes eine Fachkommission das "Erstkonzept" prüft und dieses vom Bundesrat einmalig zu genehmigen ist.

- *Art. 9*

Soweit sich das Verbandsbeschwerderecht wirklich nur im umschriebenen Sinn auf die *Anerkennung von Institutionen* bezieht, ist dagegen nichts einzuwenden. Eine allfällige Ausdehnung auf sämtliche Verfügungen im Rahmen des ISEG oder die generelle Vertretung von Individuen lehnen wir aber ab.

4.9.5. Unterstützung der Behindertenhilfe

Keine Bemerkungen, einverstanden.

4.9.6. Beiträge an Ausbildungsstätten für Fachpersonal der Sozialberufe

Keine Bemerkungen, einverstanden.

4.9.7. Sonderschulung

Mit den Ausführungen in diesem Abschnitt sind wir grundsätzlich einverstanden. Die gemachten Feststellungen und die neue Lösung (4.9.7.2) sind richtig. Die Schulhoheit und auch die Verantwortung für die Sonderschulung gehört in den Zuständigkeitsbereich der Kantone. Auf die Verknüpfung mit den Vorgaben des neuen BehiG wird richtigerweise hingewiesen. In der lokalen Diskussion der NFA Auswirkungen zeigt sich immer wieder eine Unsicherheit bezüglich der Früherziehung. Evtl. wäre es deshalb sinnvoll, diesen Bereich auch irgendwo namentlich zu verankern (ähnlich den Aussagen zu Logopädie / Psychomotorik).

Zu einzelnen Bestimmungen (Mantelerlass, Ziffer 2.2, S.2588)

- *Art 8*

Keine Bemerkungen, einverstanden.

- *Art. 14 Abs.1*

Dieser Absatz ist inhaltlich richtig. Psychomotorik und Logopädie gehören neu in den Verantwortungsbereich der Kantone. Es ist gut, wenn sich diese Frage definitiv klärt.

- *Art.19*

Die Aufhebung von Art. 19 ist konsequent.

4.9.8. Ergänzungsleistungen

Zustimmung: Im Sinne eines einheitlichen eidgenössischen Standards ist es konsequent und ehrlicher, neu eine Pflicht der Kantone zur Ausrichtung von Ergänzungsleistungen (EL) vorzusehen. An bundesrechtlich existenzsichernde Renten aus AHV und IV glaubt eh niemand mehr. Die Artikel 4 bis 6 erhöhen die Klarheit der Regelung, indem zusammengehörende bisher im Gesetz verstreute Einzelbestimmungen systematisch zusammengefasst werden.

Ablehnung: Zum grössten Teil stellen EL akzessorische Leistungen zu einer Geldleistung nach AHVG oder IVG dar. Aus diesem Blickwinkel betrachtet lehnen wir die gesetzliche Grundlage nach Artikel 21 Absatz 1 Entwurf ELG zur Schaffung besonderer Zuständigkeitsregeln oder zum Abschluss gegenseitiger Vereinbarungen unter den Kantonen ab.

Zur Förderung der Einheitlichkeit der Rechtsordnung insbesondere innerhalb der 1. Säule würden wir einer Geltung des Wohnsitzprinzips (vgl. auch Art. 13 ATSG) den Vorzug geben. Allerdings lehnen wir es kategorisch ab, dass Heimeintritte oder Zuweisungen beziehungsweise Einweisungen in Heime wohnsitzbegründend sein sollen.

Vorschlag zur Finanzierung: Grundsätzlich wird das vorgeschlagene Modell begrüsst. Allerdings basiert die Beteiligung des Bundes an den „individuellen EL-Leistungen“ von 5/8 auch auf der neuen Leistungspflicht der Kantone für Heimbewohner und –bewohnerinnen. Aufgrund erster Berechnungen dürfte sich diese Bundesbeteiligung als zu tief erweisen. Es wird daher eine **Beteiligung des Bundes von mindestens 6/8 =3/4** an die „individuellen EL-Leistungen“ gefordert.

Hinweis: Auf Grund des Grundsatzes der Gleichbehandlung wirken sich die Abkommen (Freizügigkeitsabkommen) im Bereich der Ergänzungsleistungen auf die Karenzfristen von EU- und EFTA-Staatsangehörigen aus. Wie bei schweizerischen Staatsangehörigen entfallen diese. Die Anzahl von heute nicht bekannten EU- und EFTA-Staatsangehörigen, welche die Karenzfrist noch zu erfüllen hätten und neu als Bezüger/-innen in den Genuss dieser Regelung kommen, ist unbekannt. Eine Zunahme ist allerdings sehr wahrscheinlich.

Zu einzelnen Bestimmungen (Anhang 3, Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen (ELG), S. 2606f)

- Art. 4 Allgemeine Voraussetzungen

Grundsätzlich begrüssen wir die Zusammenfassung und die systematische Darstellung der heutigen Regelungen in einem Artikel. Die Gesetzesrevision sollte dazu benützt werden, auch *den EL-Anspruch von Kindern mit Anspruch auf Kinderrenten der AHV/IV*, der heute in Art. 7 ELV geregelt ist, im Gesetz zu verankern. Die Einzelheiten können wie bisher in der Verordnung geregelt werden.

- Art. 5 Besondere Voraussetzungen

Auch hier ist die Zusammenfassung und die systematische Darstellung der Voraussetzungen eines EL-Anspruchs für Ausländerinnen und Ausländer in einem Artikel zu begrüssen.

Die Formulierung von Art. 5 Absatz 3 erscheint jedoch missverständlich. Die Karenzfrist von 10 oder 5 Jahren (Abs. 1 bzw. Abs. 2) muss auch in den Fällen nach Absatz 3 erfüllt sein. Um die nötige Klarheit zu schaffen, ist die Regelung zu präzisieren.

- Art. 9 Berechnung und Höhe der jährlichen Ergänzungsleistung

In Absatz 1 wird auf jede *Begrenzung des EL-Anspruches im Einzelfall* verzichtet. Dies mag sozialpolitisch wünschbar erscheinen, könnte jedoch insbesondere bei den Heimkosten zu einem unkontrollierbaren Wachstum führen.

Heute ist die *jährliche EL für Personen, die dauernd oder für längere Zeit in einem Heim oder Spital leben*, auf höchstens 175 Prozent des Lebensbedarfs von Alleinstehenden begrenzt (Art. 3a Abs. 3 ELG). Diese Grenze ist offensichtlich zu tief. Die ersatzlose Streichung der Begrenzung zu Lasten der Kantone geht allerdings zu weit. Wir beantragen deshalb, die Kantone zu ermächtigen, neben der Taxbegrenzung nach Art. 10 Abs. 2 Bst. a, in Artikel 9 auch die jährliche EL bei Heim- oder Spitalaufenthalt zu limitieren, jedoch nicht tiefer als beispielsweise auf 200 Prozent des Lebensbedarfs von Alleinstehenden.

Ablehnung: Künftig soll der Bundesrat die *Definition des Heims* (Art. 9 Abs. 5 Bst. h) festlegen. Dabei handelt es sich um einen wesentlichen Eingriff in die heutigen Kompetenzen der Kantone. Diese Regelungskompetenz des Bundes lehnen wir ab.

- *Art. 11 Anrechenbare Einnahmen*

Die *privilegierte Anrechnung des Erwerbseinkommens* begrüßen wir. Die komplizierte und wenig transparente heutige Regelung wäre jedoch durch einen generellen Freibetrag – z.B. 50% des Lebensbedarfs – zu ersetzen.

Heute können die Kantone den *Vermögensverzehr für Altersrentner bei Heim- oder Spitalaufenthalt* auf höchstens einen Fünftel erhöhen (Art. 5 Abs. 3 Bst. b ELG). Die künftige Möglichkeit der Begrenzung für alle "in Heimen wohnenden Personen" ist zu begrüßen. Dies sollte weiterhin auch bei Spitalaufenthalt gelten und auf höchstens einen Fünftel limitiert sein.

Zudem beantragen wir, dass die Kantone neben dem Vermögensverzehr bei Heim- oder Spitalaufenthalt auch eine *Grenze des anrechenbaren Vermögens* festlegen können (z.B. 100'000 Franken), bei deren Überschreiten kein EL- Anspruch besteht.

- *Art. 12 Beginn und Ende des Anspruchs auf jährliche EL*

Da es sich bei den EL um Bedarfsleistungen handelt, drängt sich eine äusserst *restriktive Regelung der Nachzahlung* von Leistungen auf. Die heutigen 6-monatigen Fristen (z.B. Art. 22 Abs. 1 ELV) erweisen sich in der Praxis als zu grosszügig und mit einer Bedarfsleistung schwer vereinbar. Nachzahlungen über den in Absatz 1 geregelten Zeitpunkt hinaus sollen künftig generell ausgeschlossen werden.

- *Art. 13 Finanzierung*

Die Berechnung des Bundesanteils (Abs. 2) ist sehr aufwändig und setzt bei Heimaufenthalt immer eine komplizierte, für EL-Bezüger und Aussenstehende intransparente Schattenrechnung voraus. Es sind deshalb vereinfachte Verfahren vorzuschlagen. Im Gesetz ist zudem klar festzuhalten, dass sich der Bund nicht nur an Heim- sondern auch an Spitalaufenthalten beteiligt. Begründung: Eine Aufschlüsselung der Anteile von Bund und Kantonen gemäss der vorgesehenen Regelung bedingt, dass **jede einzelne monatliche Zahlung in jedem EL-Fall** im Rahmen der erwähnten Schattenrechnung in einen Bundes- und in einen Kantonsanteil aufzusplitten ist und die entsprechenden Werte abgespeichert werden müssen. Eine solche monatliche Aufteilung ist deshalb nötig, weil der ausgerichtete EL-Betrag in der Regel mehrmals jährlich Änderungen erfährt.

Bei rückwirkenden EL-Erhöhungen oder -Rückforderungen müssten die neu ermittelten Bundes- und Kantonsanteile mit den bereits abgespeicherten Anteilen der früheren Berechnungen abgeglichen werden, damit es möglich wird, den Nachzahlungs- bzw. Rückforderungsbetrag ebenfalls neu aufzuteilen; ein solches Vorgehen ist unseres Erachtens weder vertretbar noch praktikabel.

- *Art. 14 Krankheits- und Behinderungskosten*

Artikel 14 Absatz 2 des Entwurfs des ELG wird den Kantonen neu die Möglichkeit einer Beschränkung der Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten auf Ausgaben einräumen, die im Rahmen einer wirtschaftlichen und zweckmässigen Leistungserbringung erforderlich sind. Die kantonal definierten Beschränkungen für die jährliche Vergütung der Krankheits- und Behinderungskosten dürfen jedoch die heutigen bundesrechtlichen Plafonds nicht unterschreiten.

Wir beantragen, künftig auf die *Vergütung besonderer Diätkosten* über die EL zu verzichten. Abgesehen von Kostenbeteiligungen nach KVG (Bst. f) sind praktisch keine Mehrkosten für Diät zu erwarten, sind doch entsprechende Lebensmittel heute im allgemeinen Angebot zu finden.

Die Erhöhung der EL für *zu Hause wohnende Personen mit Hilflosenentschädigung der IV oder Unfallversicherung* (Abs. 4) wurde mit der 4. IVG-Revision in das geltende ELG eingeführt. Es stellt sich die Frage, wieweit die im Gesetz verankerten Ansätze mit dem Verfassungsauftrag der EL, den Existenzbedarf angemessen zu decken (Art. 112 Abs. 2 i.V.m. Art. 196 Ziff. 10 BV), und mit der Anforderung einer wirtschaftlichen und zweckmässigen Leistungserbringung (Abs. 2) vereinbar ist. Die Regelung ist bei der Revision des ELG grundsätzlich zu überprüfen, geht es doch um behindertenspezifische Anliegen, die eine angemessene Deckung des Lebensbedarfs übersteigen, und die in der Zuständigkeit des Bundes bzw. der IV liegen. Sollte die Regelung im ELG verbleiben, müssen die Kantone von der Mitfinanzierung dieser zusätzlichen Leistungen entlastet werden.

Der *Besitzstand* für Personen mit Hilflosenentschädigung der AHV (Abs. 5) mag sozialpolitisch begründet sein, führt jedoch angesichts des Leistungsumfangs zu einer fragwürdigen Ungleichbehandlung von Personen im Rentenalter und kann falsche Anreize schaffen. Wir beantragen, diese Frage bei der Überarbeitung der Vorlage nochmals zu prüfen.

- *Art. 15 Frist für die Geltendmachung von Krankheits- und Behinderungskosten*

Die *rückwirkende Vergütung* von Krankheits- und Behinderungskosten entspricht zwar der heutigen Regelung, wird aber in der Praxis als zu grosszügig empfunden. Die Frist zur Geltendmachung der Kostenvergütung ist sinngemäss den Fristen nach Art. 12 Abs. 3 des Änderungs-entwurfs anzupassen. Allenfalls ist eine *Kompetenz der Kantone zur Beschränkung der Fristen* vorzusehen, was in einem besonderen Absatz 2 geschehen könnte.

- *Art. 16 Finanzierung*

Es entspricht der Aufgabenteilung nach der NFA, dass die *Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten im Rahmen der EL* grundsätzlich von den Kantonen finanziert wird. Vorbehalten bleiben sollte jedoch die Vergütung zusätzlicher Leistungen an zu Hause wohnende Personen mit Hilflosenentschädigung (Art. 14 Abs. 4), Leistungen, die den Rahmen der EL sprengen und – so unser Antrag – voll in der Zuständigkeit des Bundes bzw. der IV liegen sollten.

- *Art. 21 Organisation und Verfahren*

Entsprechend unseren Feststellungen unter *Allgemeines* lehnen wir die Formulierung von Art 21 ELG ab.

- *Art. 22 Aufteilung der Verwaltungskosten*

Heute tragen gemäss Artikel 32 Absatz 1 ELV die Kantone die EL-Verwaltungskosten. Gemäss Artikel 32 Absatz 2 ELV hat ein Kanton, der die Festsetzung und Auszahlung der EL seiner Ausgleichskasse übertragen hat, ihr die daraus erwachsenden Verwaltungskosten zu vergüten.

Gemäss Artikel 22 Absatz 1 ELG-Entwurf sollen die Verwaltungskosten für die Festsetzung und die Auszahlung der jährlichen EL "... zwischen Bund und Kantonen im Verhältnis ihrer Anteile an den Kosten für Ergänzungsleistungen nach Artikel 13 Absatz 1 und 2 aufgeteilt" werden. Zwar anerkennt auch der Bericht, dass die damit vorgesehene Zuteilung der Verwaltungskosten auf einzelne Abläufe "...unter Umständen sehr schwierig sein wird und nur mit sehr viel Aufwand vorgenommen werden kann..." (a.a.O. S. 150).

Da die vorgesehene Verwaltungskostenausscheidung somit offensichtlich als unpraktikabel erscheint, sieht Artikel 22 Absatz 2 bereits vor, dass der Bundesrat Fallpauschalen festlegen kann. Zunächst einmal lässt sich eine Aufteilung der Verwaltungskosten ohne Vereinfachungen nicht praktizieren. Falls Vereinfachungen in Form von Fallpauschalen erfolgen sollen, sind diese deshalb zwingend bereits auf Gesetzesstufe festzulegen und nicht bloss im Sinne einer "Kann" -Vorschrift. Ferner sind auch die Grundzüge der Fallpauschalen bereits im Gesetz zu regeln. Die für die Aufteilung der Verwaltungskosten nötige einfache Regelung ist bereits auf Gesetzesstufe zu konkretisieren. Technische Einzelheiten können zweckmässigerweise mit der Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen geregelt werden.

4.9.9. Prämienverbilligung in der Krankenversicherung

Gleich wie im Verhältnis NFA zur 5. IV. Revision ist die Prämienverbilligung im Rahmen der KVG-Revision integral anzugehen.

Neu will sich der Bund an den Kosten der Prämienverbilligung mit 25% der Gesundheitskosten in der obligatorischen Krankenversicherung für 30% der Bevölkerung beteiligen. Dagegen ist an sich nichts einzuwenden. Wie wir in anderem Zusammenhang bereits mehrfach festgehalten haben, lehnen wir im Einklang mit der KdK aber ein sogenanntes *Sozialziel* (eigentlich falscher Begriff, der im Rahmen der Bundes- und Kantonsverfassungen in umfassenderen Sinn verwendet wird und hier in der politischen Diskussion ohnehin nur Verwirrung stiftet) ab.

Zu einzelnen Bestimmungen:

- Art. 66 Abs. 2

Die Quote der Prämienverbilligungsbezüger und -bezügerinnen (es gibt ja auch Frauen, welche Prämienverbilligungen beziehen) ist ein problematisches Verteilkriterium, da die Höhe der Prämienverbilligung je nach Einkommens- und Vermögenssituation stark variieren kann. Und welches System ist letztlich sozialer: ein System, dass eher wenigen Personen und Familien einen Hauptteil der Prämien verbilligt oder ein "gekröpftes Giesskannenprinzip", dass vielen Personen und Familien geringe Prämienverbilligungsbeiträge gewährt?

4.9.10. Familienzulagen in der Landwirtschaft

Keine Bemerkungen, einverstanden.

4.9.11. Obligatorische Arbeitslosenversicherung

Einverstanden. Die gesetzliche Anpassung bezüglich obligatorischer Arbeitslosenversicherung ist aufgrund der Ausführungen zu unterstützen.

Da die Finanzkraft nicht mehr berücksichtigt wird, wird der Kanton Solothurn einen etwas grösseren Anteil an der gesamten Kostenbeteiligung zu tragen haben. Die NFA will jedoch systemimmanent den „indirekten Finanzausgleich“ eliminieren und allfällige Auswirkungen letztlich über den Ressourcenausgleich korrigieren.

4.9.12. Verbesserung der Wohnverhältnisse in den Berggebieten

Wir bedauern es ausserordentlich, dass in diesem Bereich die Finanzhilfen leider bereits ausserhalb des NFA auf den 31. Dezember 2000 begrenzt wurden. Die Frist wurde später auf Druck im Parlament erstreckt und läuft auf den 31. Dezember 2005 endgültig aus. Wir befürchten hier insbesondere einen negativen Einfluss auf die dezentrale Besiedelung, welche nach unserer Meinung ganz klar eine Bundesaufgabe ist.

4.10 Landwirtschaft

4.10.1 Strukturverbesserungen

Die Beibehaltung als Verbundaufgabe und die Flexibilisierung der Massnahme mit der Möglichkeit zum Abschluss von Programmvereinbarungen wird begrüsst. Die Vorteile einer Entflechtung der Zuständigkeiten mit Programmvereinbarungen ist jedoch nur wirksam, wenn sich der Bund dabei wirklich auf die strategischen Vorgaben beschränkt und auch die Anforderungen bezüglich Natur- und Landschaftsschutz (NHG), Wanderwege (FWV) und Gewässerschutz (UVPV) in diesem Zusammenhang (summarisch) prüft. Die Übereinstimmung der konkreten Projekte kann und soll auf der kantonalen Ebene von den betreffenden Fachstellen abschliessend beurteilt werden. Dies bedingt aber eine entsprechende Anpassung im NHG (Art. 3 ergänzen bzw. anpassen), in der UVPV (Art. 22 ersatzlos streichen) bzw. in der FWV (Art. 8. Abs. 2 ersatzlos streichen). Zu hinterfragen ist zudem die Publikationspflicht gemäss Art.12, Abs. 1 NHG, insbesondere von Vorhaben, die weder eine Konzession noch eine Baubewilligung benötigen.

4.10.2 Tierzucht

Der Entflechtung bzw. Übernahme durch den Bund wird zugestimmt. Sie ist zweckmässig und entspricht – mit Ausnahme der Kostenbeteiligung durch die Kantone – der heutigen Regelung.

Hingegen möchten wir darauf hinweisen, dass die in der Tabelle 2 (Seite 196) für die Tierzucht aufgeführten Zahlen nicht nachvollziehbar sind und gemäss unseren Informationen auch rein kantonale Leistungen enthalten, was bei einzelnen Kantonen zu erheblichen Fehlschlüssen führen kann. Sie sind entsprechend zu korrigieren.

4.10.3 Landwirtschaftliche Beratung

Die Landwirtschaftliche Beratung ist aus unserer Sicht eine klassische Verbundaufgabe, die teilweise ganz im Interesse des Bundes (z. B. Information über Ökomassnahmen) und teilweise in rein privatem Interesse der Landwirte (z. B. Hofübergaben) liegt. Wir bedauern deshalb den Beschluss zur vollständigen Entflechtung und hätten das vorgesehene System einer Kategorisierung und Pauschalisierung der Beiträge bevorzugt.

Trotz der nun vorgenommenen Entflechtung zwischen den Beratungszentralen (= alleinige Bundesfinanzierung) und den Beratungsdiensten (= Kostentragung durch die Kantone) wird weiterhin eine enge Zusammenarbeit zwischen diesen Institutionen nötig sein. Die entsprechenden Regelungen werden nun aber direkt zwischen den Kantonen und den Beratungszentralen zu treffen sein.

Der vorgeschlagene Gesetzestext ist sehr kurz ausgefallen. Wir gehen davon aus, dass verschiedene Regelungen wie die Definition der Beratungsleistungen und -tätigkeiten, die Anforderungen an die Beratungskräfte, etc. in der Verordnung im Detail geregelt werden. Damit auch die Aus- und Weiterbildung der Beratungskräfte sichergestellt ist, müsste Art. 136 Absatz 1 nach unserer Meinung wie folgt ergänzt werden mit „...**oder im Rahmen der Wissensvermittlung sowie der Entwicklung des ländlichen Raumes** ...“.

Ebenso können wir uns dem Vorschlag der LBL anschliessen, wonach in Absatz 4 der Wissensaustausch vor den Informations- und Erfahrungsaustausch gestellt werden sollte.

4.11 Wald, Jagd und Fischerei

Für die Bereiche Jagd und Fischerei sind keine Bemerkungen anzubringen. Die vorliegende Stellungnahme bezieht sich demnach ausschliesslich auf den Bereich Wald.

Der Bereich Wald bleibt richtigerweise wie bisher eine Verbundaufgabe. Diese Verbundaufgabe wird aber als Folge des Waldprogramms Schweiz (WAP-CH) stärker differenziert und priorisiert. Im Zusammenhang mit dem NFA und der Neuausrichtung der Waldpolitik ist Wald jedoch weiterhin als "integraler Bereich" zu verstehen, indem die gesamte Ressource Wald und Holz, das heisst Wald mit all seinen Leistungen (Schutz, Biodiversität, Landschaft), inklusive der Wertschöpfungskette Holz (nachwachsender und CO₂-bindender Rohstoff sowie erneuerbarer und CO₂-neutraler Energieträger) berücksichtigt werden muss.

Die Abkehr vom Finanzkraftausgleich hin zum Neuen Finanzausgleich bedeutet, dass weniger zweckgebundene Mittel von Seiten des Bundes für den Wald zur Verfügung stehen. Dieser Wegfall entspricht gesamtschweizerisch im Schnitt ca. 16 %. Der entsprechende Anteil wird für den Kanton Solothurn wesentlich geringer eingeschätzt. Um die im öffentlichen Interesse notwendige Waldnutzung insbesondere für Schutz und Biodiversität weiterhin sicherstellen zu können, ist künftig der Wald auf Mittel aus dem GLA angewiesen. Die neuen Finanzströme zwingen die Kantone zu diversen Anpassungsarbeiten, weshalb entsprechende Übergangsregelungen zwingend erforderlich sind.

Die kantonale Waldgesetzgebung muss angepasst werden. Insbesondere muss sichergestellt werden, dass Programmvereinbarungen zwischen dem Bund und dem Kanton wie auch Leistungsvereinbarungen zwischen dem Kanton und den Waldeigentümern möglich sind.

Der Abbau des administrativen Aufwandes ist im Ziel sowohl richtig wie notwendig und langfristig auch realistisch. In der kurzen Perspektive ist diese Aussage aber falsch und verführt zu unrealistischen Annahmen bezüglich des finanziellen Potentials (Einsparungen, neue Erträge für allgemeine Waldleistungen usw.). Die vorgesehenen Umstellungen werden vielmehr den administrativen Aufwand für die Kantone vorübergehend erhöhen.

Zu den geänderten Artikeln des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991

- *Art. 35 Abs. 2 Bst. a. 2.*

Wir unterstützen den Grundsatz, erwarten jedoch gleichzeitig, dass der Bund bei den verschiedenen Förderungsbereichen wie z.B. Waldwirtschaft und Landwirtschaft auf eine Harmonisierung hinwirkt.

- *Art. 35 Abs. 3*

Streichen. Die Selbsthilfemassnahmen der Wald- und Holzwirtschaft sind freiwillig und ausschliesslich Sache der Branchenvertreter. Demnach ist auf die Möglichkeit, dass Beiträge nur an Empfänger ausgerichtet werden, die sich an Selbsthilfemassnahmen beteiligen, aus grundsätzlichen Überlegungen zu verzichten.

- *Art. 36*

Es wird davon ausgegangen, dass Bst. b und c von Abs. 1 des heutigen Artikels beibehalten werden, ansonst müssten sie wieder aufgenommen werden.

- *Art. 38a Abs. 1 Bst. a.*

Der Begriff "überbetrieblich" ist im Gesetzestext nicht geeignet, da der Begriff "Betrieb" im Waldgesetz weder vorkommt noch definiert ist. Der Begriff ist zu ersetzen mit "eigentums-übergreifend".

- Art.38a Abs. 1 Bst. b.

Zur Vermeidung von Unklarheiten (siehe Kommentar auf S. 178, Art. 38a) ist Art. 38a Abs. 1 Bst. b wie folgt zu ergänzen: "...Waldwirtschaft, inklusive der Wiederinstandstellung bestehender Erschliessungsanlagen". Der Einbezug der Wiederinstandstellung drängt sich auch im Sinne der Harmonisierung mit der landwirtschaftlichen Subventionspolitik auf.

4.12 Nationalbank

Einverstanden: Die Neuregelung der Verteilung des die Dividendenausschüttung übersteigenden Nationalbankgewinnes (Eliminierung der Finanzkraftkomponente) steht in Einklang mit den NFA-Grundsätzen.

2. Zum Aufgabenbereich „Ausbildungsbeihilfen (Ziffer 434) unterbreitet die Projektorganisation zwei Varianten der Vernehmlassung (...). Wir bitten Sie, sich über beide Varianten auszusprechen.

Der Kanton spricht sich hier für die Variante 1 des Vorschlages aus. Das heisst, dass für Erstausbildungen auch zukünftig grundsätzlich Stipendien ausgerichtet werden sollen und nicht, wie in Variante 2 vorgeschlagen, wahlweise zwischen Stipendien oder Darlehen ausgewählt wird.

Begründung: Der Ersatz von Stipendien durch Darlehen bringt weder bildungs- noch sozialpolitisch eine Verbesserung. Hingegen muss davon ausgegangen werden, dass der verwaltungstechnische Mehraufwand theoretisch vorstellbare Einsparungsmöglichkeiten mehr als nur kompensiert. In der Summe ist also von einem Systemwechsel, wie in Variante 2 vorgesehen, abzusehen.

Trotz der neu kantonalen Zuständigkeit ist anzustreben, dass eine zukünftige Lösung gesamtschweizerisch ähnlich, im Rahmen der EDK ausfallen wird.

3. Aufgrund der neuen Zusammenarbeits- und Finanzierungsformen zwischen Bund und Kantonen soll das Subventionsgesetz (SuG) ebenfalls einer Teilrevision unterzogen werden. Dabei wird auch die Stellung der Leistungserbringer, namentlich Städte und Gemeinden, gesetzgeberisch präzisiert. Sind Sie mit den anvisierten Änderungen einverstanden?

Grundsätzlich ist hier eine gewisse Skepsis angebracht, wenn der Bund auch die Stellung von Städten und Gemeinden präzisieren will. Der Bund soll sich hauptsächlich auf das Verhältnis Bund-Kantone beschränken. Der „Durchgriff“ schafft nur innerkantonale Probleme.

4. Im Hinblick auf die Einführung der NFA sind Übergangsprobleme, die Bund und Kantone tangieren, rechtzeitig einer Lösung zuzuführen. In Ziffer 5.3 des Berichts legt die Projektorganisation die entsprechende Analyse vor und skizziert erste Lösungsansätze, die im Hinblick auf die NFA-Einführung definitiv auszuhandeln sein werden.

Sind Sie mit der Stossrichtung der anvisierten Lösungen einverstanden?

Wir sind grundsätzlich einverstanden mit den skizzierten Lösungsansätzen. Enttäuscht sind wir aber darüber, dass der Bund die in Aussicht gestellte nachträgliche Anrechnung bereits beschlossener Sparmassnahmen zur Sanierung des Bundeshaushaltes nun nicht vollziehen will. Wir ersuchen Sie deshalb, Ihre früheren Zusagen einzuhalten, damit die Kantone im Bund einen verlässlichen Partner haben.

5. Übergangsbestimmungen auf BV-Stufe und ihre möglichen Auswirkungen auf Stufe Bundesgesetz (....)

Frage: Sprechen Sie sich dafür aus, dass auf Bundesebene eine Übergangbestimmung aufgenommen wird, welche es erlaubt, die entsprechende Umsetzung an die jeweiligen Kantonsregierungen zu delegieren?

Zusatzfrage (namentlich zu Handen der Kantone): Welches Organ wird in Ihrem Kanton für die Anwendung der erwähnten Übergangsbestimmungen zuständig sein?

Wir sind damit einverstanden, dass der Bund eine Übergangsbestimmung für längstens 3 Jahre aufnimmt, wonach die Umsetzung an die Kantonsregierung delegiert wird. In diesem Zusammenhang ist auch festzuhalten, dass namentlich die Leistungsverpflichtung der Kantone aus IVG und IVV aber auch im Rahmen der Umsetzung des heutigen Art 101^{bis} AHVG als gebundene Ausgaben gelten. Eine entsprechende Klärung auf Bundesebene würde allfällige Unsicherheiten bzw. unnötigen Klärungsbedarf verhindern.

Zusatzfrage zu Frage 5:

Gerade weil wir diese Regelung befürworten, werden im Kanton Solothurn der Regierungsrat und in einzelnen Fällen im Rahmen der innerkantonalen Kompetenzordnung die Departemente für die Umsetzung der Übergangsbestimmungen zuständig sein.

6. Haben Sie im Hinblick auf die anstehenden Arbeiten (Erarbeitung der bundesrätlichen Botschaft) Anregungen zum weiteren Vorgehen?

Wir empfehlen Ihnen, die Projektorganisation (Vernehmlassungsbericht, 2. Botschaft) für die Erarbeitung der bundesrätlichen Botschaft beizubehalten. In dieser Projektorganisation ist sehr viel Know-How vorhanden und die paritätisch zusammengesetzten Projektgruppen haben sich bewährt. Die Projektorganisation gibt das partnerschaftliche Projektverständnis bestens wieder. Die bundesrätliche Botschaft soll deshalb in enger Zusammenarbeit mit dieser Projektorganisation erarbeitet werden.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Regierungsrat

Walter Straumann
Rathaus, Bärussergasse 24
4000 Solothurn
www.so.ch

sig.

Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber